

## Bescheid

**über die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

29. Juli 2004

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 29. Januar 2010      Geschäftszeichen:  
I 56-1.65.22-69/09

Zulassungsnummer:

**Z-65.22-382**

Geltungsdauer bis:

**31. Juli 2014**

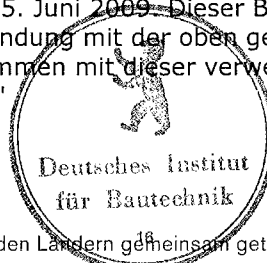
Antragsteller:

**Afriso-Euro-Index GmbH**  
Lindenstraße 20, 74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

**Leckanzeiger nach dem Unterdrucksystem des Typs "LAZ-04/3" und des Typs  
"Eurovac NV"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.22-382 vom 29. Juli 2004, verlängert durch Bescheid vom 25. Juni 2009. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.  
Bemerkung: Ergänzt wird der Typ "Eurovac NV"



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

**Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:**

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckanzeiger nach dem Unterdrucksystem des Typs "LAZ-04/3" bzw. "Eurovac NV" mit einem Alarmedruckschaltwert von  $-39 \pm 5$  mbar mit integriertem Unterdruckerzeuger.

(2) Die Leckanzeiger dürfen an geeignete Überwachungsräume von Behältern für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C angeschlossen werden (Aufbau des Leckanzeigergerätes siehe Anlage 1).

(3) Geeignete Überwachungsräume im Sinne von Absatz (2) sind Überwachungsräume von Behältern aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen, die durch eine Leckschutzauskleidung mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gebildet werden, wenn für den jeweiligen Überwachungsraum die Alarmgabe bei dem im Absatz (1) angegebenen Alarmedruckschaltwert sichergestellt ist.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>1</sup>.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz 4.1(1) erhält folgende Fassung:**

4.1 (1) Der Leckanzeiger Typ "LAZ-04/3" muss entsprechend den Abschnitten 3.3, 3.4 und 4.1 und der Leckanzeiger vom Typ "Eurovac NV" entsprechend Abschnitt 6 der jeweiligen Betriebsanleitung<sup>2</sup> eingebaut und in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.



<sup>1</sup> WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

<sup>2</sup> Betriebsanleitung für den Leckanzeiger Typ "Eurovac NV" vom Oktober 2009 auf Grundlage der vom TÜV-Nord geprüfte Betriebsanleitung für den Leckanzeiger Typ LAZ-04/3 Druckstand 11/02

**Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:**

**5 Bestimmung für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung**

Der Leckanzeiger Typ "LAZ-04/3" muss entsprechend den Abschnitten 4.2, 4.3 und 4.5 und der Leckanzeiger vom Typ "Eurovac NV" entsprechend den Abschnitten 7 und 8 der jeweiligen Betriebsanleitung (siehe Fußnote 2) betrieben und gewartet werden. Störungen sind für den Typ "LAZ-04/3" im Abschnitt 4.4 und für den Typ "Eurovac NV" im Abschnitt 9 der jeweiligen Betriebsanleitung beschrieben.

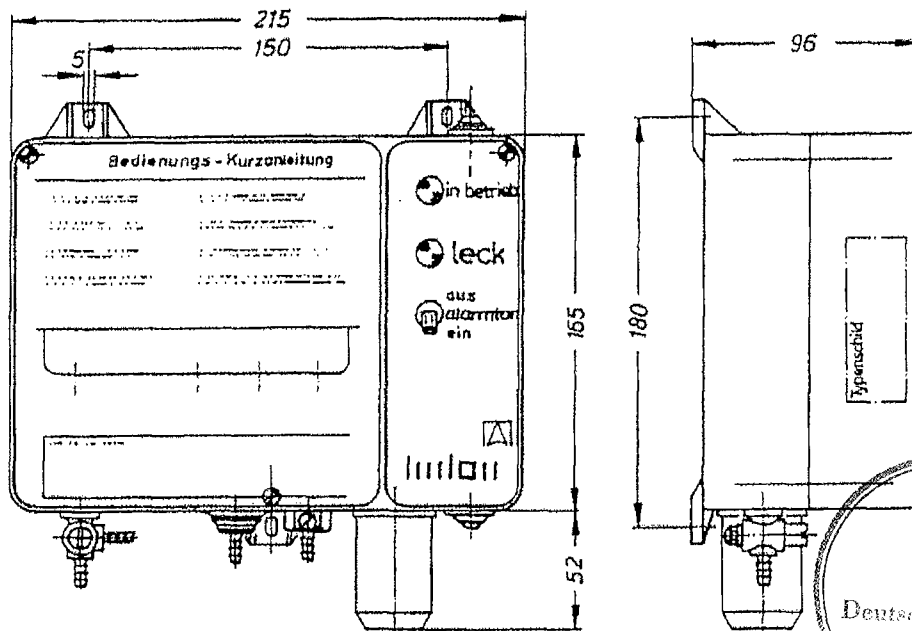
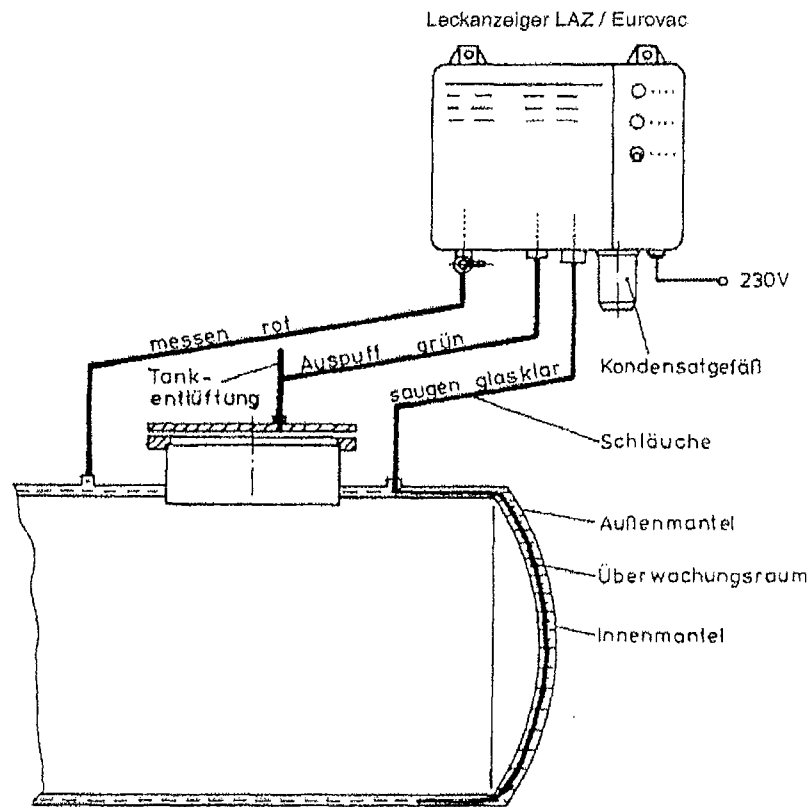
Die Betriebsanleitung des Leckanzeigers ist vom Hersteller mitzuliefern.

**Alle hier nicht aufgeführten Abschnitte der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29.07.2004 gelten ebenfalls für den Leckanzeiger Typ "Eurovac NV".**

**Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids.**

Eggert





**Antragsteller:**  
 AFRISO-EURO-INDEX GmbH  
 Lindenstrasse 20  
 74363 Güglingen  
 Tel.: 07135 / 102-0  
 Fax.: 07135 / 102-147

**Zulassungsgegenstand:**  
 Unterdruck-Leckanzeiger  
**Typ: LAZ-04/3 / Eurovac NV**  
 Leckanzeiger für Unterdruck-  
 systeme.

Anlage 1  
 des Bescheids vom  
 29. Januar 2010 über die  
 Ergänzung der allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z-65.22-382  
 vom 29. Juli 2004